

## Änderung der Hauptsatzung

Aktuelle gültige Fassung	Fassung neu
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Ausschüsse des Stadtrates</b></p> <p>(1) Der Stadtrat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 13 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter sind persönliche Vertreter der ordentlichen Ausschussmitglieder.</p> <p>(2) Der Stadtrat bildet weiterhin zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur entscheidenden Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten aus seinem Aufgabenbereich Fachbereichsausschüsse sowie einen BUGA-Ausschuss. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird auf 13 festgesetzt. Die Mitglieder haben jeweils zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter sind persönliche Vertreter der ordentlichen Ausschussmitglieder. Alles Nähere über die Aufgaben der Fachbereichsausschüsse und des BUGA-Ausschusses regelt der Stadtrat durch Beschluss.</p> <p>(3) Neben den Fachbereichsausschüssen werden aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen ein Rechnungsprüfungsausschuss, ein Werkausschuss, ein Schulträgerausschuss, ein Stadtrechtsausschuss und soweit rechtlich notwendig ein Umlegungsausschuss gebildet. Die Zahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Ausschüsse des Stadtrates</b></p> <p>(1) Der Stadtrat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 13 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Die Stellvertreter sind persönliche Vertreter der ordentlichen Ausschussmitglieder. Darüberhinausgehende Stellvertreterregelungen kann der Stadtrat per Beschluss in der Form festlegen, dass auf eine allgemeine Liste in einer zuvor bestimmten Reihenfolge zurückgegriffen wird, wenn der persönliche Stellvertreter ebenfalls verhindert ist.</p> <p>(2) Der Stadtrat bildet weiterhin zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur entscheidenden Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten aus seinem Aufgabenbereich Fachausschüsse. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird auf 13 festgesetzt. Die Mitglieder haben jeweils einen Stellvertreter. Die Stellvertreter sind persönliche Vertreter der ordentlichen Ausschussmitglieder. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Alles Nähere über die Aufgaben der Fachausschüsse regelt Stadtrat durch Beschluss.</p> <p>(3) Neben den in Abs. 2 genannten Fachausschüssen werden aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen ein Rechnungsprüfungsausschuss, ein Werkausschuss, ein Schulträgerausschuss, ein Stadtrechtsausschuss und soweit rechtlich notwendig ein Umlegungsausschuss gebildet. Die Zahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses</p>

und des Werkausschusses wird auf 13 festgesetzt. Zum Werkausschuss treten 5 Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu. Das Vorschlagsrecht für die Wahl dieser Vertreterinnen und Vertreter steht nach den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes dem Personalrat der Stadtverwaltung zu. Der Schulträgerausschuss verfügt über 12, der Umlegungsausschuss über 4 Mitglieder. Die gewählten stimmberechtigten Mitglieder dieser Ausschüsse haben jeweils zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter sind persönliche Vertreter der ordentlichen Ausschussmitglieder. Der Stadtrechtsausschuss wird nach den Regelungen der AGVwGO gebildet. Der Stadtrat wählt für den Stadtrechtsausschuss 12 Beisitzer.

- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss sollen nur Mitglieder des Stadtrates angehören. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen jedoch Mitglieder des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Besondere gesetzliche Regelungen hierzu gehen vor (Schulträgerausschuss, Umlegungsausschuss, Stadtrechtsausschuss).

### **§ 3 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ausschüsse**

- (1) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Zuständigkeitsbereiche übertragen:

und des Werkausschusses wird auf 13 festgesetzt. Zum Werkausschuss treten 5 Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu. Das Vorschlagsrecht für die Wahl dieser Vertreterinnen und Vertreter steht nach den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes dem Personalrat der Stadtverwaltung zu. Der Schulträgerausschuss verfügt über 12, der Umlegungsausschuss über 4 Mitglieder. Die gewählten stimmberechtigten Mitglieder dieser Ausschüsse haben jeweils einen Stellvertreter. Die Stellvertreter sind persönliche Vertreter der ordentlichen Ausschussmitglieder. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Stadtrechtsausschuss wird nach den Regelungen der AGVwGO gebildet. Der Stadtrat wählt für den Stadtrechtsausschuss 12 Beisitzer.

- (4) Dem Haupt- und Finanzausschuss sollen nur Mitglieder des Stadtrates angehören. Die übrigen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Stadt gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen jedoch Mitglieder des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Besondere gesetzliche Regelungen hierzu gehen vor (Schulträgerausschuss, Umlegungsausschuss, Stadtrechtsausschuss).

### **§ 3 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Ausschüsse**

- (2) Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Zuständigkeitsbereiche übertragen:

## Änderung der Hauptsatzung

<ol style="list-style-type: none"><li>1. Vergabe von Aufträgen im Kostenbereich von über 30.000,-- € bis 150.000,--€, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.</li><li>2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und den Abschluss über- und außerplanmäßiger Verpflichtungen im Bereich von über 15.000,-- bis 30.000,-- €, bei Beträgen über 30.000,- € entscheidet der Stadtrat.</li><li>3. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000, -- € im Einzelfall.</li><li>4. Unbefristete Niederschlagungen und Erlass sämtlicher städtischer Forderungen im Bereich von über 5.000,-- € bis 30.000,-- €; bei Beträgen über 30.000,-- € entscheidet der Stadtrat.</li><li>5. Beratung von Angelegenheiten mit grundlegender Bedeutung, insbesondere auch die Realisierung eines Heilwaldes.</li><li>6. Beschlussfassung über Personalangelegenheiten, bei denen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Vergabe von Aufträgen im Kostenbereich von über 30.000,-- € bis 150.000,--€, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt oder die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses gegeben ist.</li><li>2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und den Abschluss über- und außerplanmäßiger Verpflichtungen im Bereich von über 15.000,-- bis 30.000,-- €, bei Beträgen über 30.000,- € entscheidet der Stadtrat.</li><li>3. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000, -- € im Einzelfall.</li><li>4. Unbefristete Niederschlagungen und Erlass sämtlicher städtischer Forderungen im Bereich von über 5.000,-- € bis 30.000,-- €; bei Beträgen über 30.000,-- € entscheidet der Stadtrat.</li><li>5. Beratung von Angelegenheiten mit grundlegender Bedeutung, insbesondere auch die Realisierung eines Heilwaldes.</li><li>8. Beschlussfassung über Personalangelegenheiten, bei denen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung</li></ol>
---	---

## Änderung der Hauptsatzung

<p>der Stadtrat seine Zustimmung zu erteilen hat. Vorberatung des Stellenplanes.</p> <p>7. Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG.</p> <p>8. Beratung sämtlicher Finanz-, Steuer- und Beitragsangelegenheiten, insbesondere Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes und seiner Anlagen.</p> <p>9. Beratung aller neu zu erlassenden Satzungen.</p> <p>Die Entscheidung gem. Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,- € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.</p>	<p>der Stadtrat seine Zustimmung zu erteilen hat. Vorberatung des Stellenplanes.</p> <p>9. Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG.</p> <p>8. Beratung sämtlicher Finanz-, Steuer- und Beitragsangelegenheiten, insbesondere Beratung des Entwurfs des Haushaltsplanes und seiner Anlagen.</p> <p>9. Beratung aller neu zu erlassenden Satzungen.</p> <p>10. An- und Verkauf sowie Tausch von Grundstücken mit einem Wert im Kostenbereich von über 30.000.</p> <p>11. Abschluss von Landpachtverträgen.</p> <p>12. Abschluss von Holzkaufverträgen, soweit sie im Rahmen der Forstwirtschaftspläne nicht enthalten sind oder einen Sonderhieb betreffen.</p> <p>13. Erhebung einer Klage bzw. Einlegung eines Rechtsmittels.</p> <p>Die Entscheidung gem. Satz 1 Nr. 3 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,- € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.</p>
---	---